

**Satzung über die Einrichtung eines Wochenmarktes in der
Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
(Marktordnung)**

vom 6. Februar 2014

Der Ortsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 41 Abs. 1 und 42 des Landesstraßengesetzes (LStG), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Präambel

Der Ortsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim begrüßt die Initiative für das Betreiben des wöchentlichen Marktes. Er ist eine wichtige Bereicherung für das Warenangebot in unserem Ort.

§ 1

Markthoheit

1. Die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (Marktbehörde) betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
2. Im Marktbereich unterliegt der Gemeingebrauch während der Marktzeit den sich aus dem Marktverkehr ergebenden Beschränkungen. Innerhalb des Marktbereichs geht der Marktverkehr während der Marktzeit - von Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren im Sinne des § 1 Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (POG) abgesehen - allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 2

Marktbereich

Als Platz zur Abhaltung des Wochenmarktes wird der Platz an der Weinbietstraße im Ortsteil Dannstadt, bestimmt.

§ 3

Markttage

Der Wochenmarkt wird jeden Freitagvormittag abgehalten. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, findet der Markt nach Absprache an dem davorliegenden Werktag statt.

§ 4

Marktzeit

Die Marktzeit beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr

§ 5

Marktwaren

Auf dem Markt dürfen die in § 67 Abs. 1, Nr. 1 - 3 der Gewerbeordnung sowie die durch Rechtsverordnung der Landesregierung genannten Waren, mit Ausnahme von lebenden Tieren feilgeboten werden.

§ 6

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht liegt bei der Gemeinde, sie kann delegiert werden.

§ 7

Zuweisung und Entzug der Standplätze

1. Die Marktbehörde, bzw. der Marktaufseher weisen die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Standplätze werden als Tages-, Monats- oder Jahresplätze vergeben.
2. Die Jahresplätze werden auf schriftlichen Antrag in jederzeit widerruflicher Weise vergeben.
3. Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes kann abgelehnt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall,
 - wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der Verkauf von Waren stattfinden soll, die nicht im Rahmen eines Wochenmarktes verkauft werden dürfen,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
4. Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktbehörde bzw. deren Beauftragten auf Dauer oder vorübergehend widerrufen werden" wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Marktbesicker oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder

trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,

- ein Marktbesicker die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktbehörde, bzw. deren Beauftragte, die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

5. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an Dritte, sowie ein Warenverkauf auf fremden Namen, ist nicht gestattet.
6. Zur Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 8

Beziehen und Räumen der Marktstände

1. Im Marktbereich dürfen Marktstände und Marktwaren nicht vor 6.00 Uhr aufgestellt werden.
2. Soweit den Marktbesickern die Aufstellung von Fahrzeugen oder fahrbaren Ständen innerhalb des Marktgebietes gestattet ist, muss die Aufstellung spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn beendet sein.
3. Marktgeräte und Marktwaren müssen spätestens 1 Stunde nach der festgesetzten Marktzeit, d. h. um 14.00 Uhr, entfernt sein.
Der Standplatz ist besenrein zu hinterlassen.
4. Wird ein zugewiesener Standplatz innerhalb einer Stunde ab Marktbeginn nicht benutzt, so kann der Marktaufseher den Standplatz anderweitig vergeben. In diesem Fall werden Benutzungsgebühren nicht erstattet, Verdienstaufschlag kann nicht geltend gemacht werden.

§ 9

Verkauf und Lagerung

1. Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen angeboten werden.
2. Grundsätzlich darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus über den Verkaufstisch zum Kundengang hin verkauft werden.
3. Waren dürfen nicht versteigert werden.
4. Es ist den Marktbesickern verboten, Geschäftsempfehlungen, Werbeschriften, Plakattafeln usw., die nichts mit den Marktangeboten zu tun haben, umherzutragen, sowie Zeitschriften, Broschüren und dergleichen zu verkaufen oder zu verteilen.
5. Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten. Versorgungsfahrzeuge sind im Marktgebiet nicht zugelassen.

§ 10

Haftung

1. Die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim haftet nur im Rahmen der gesetzlich geregelten Amtshaftpflicht.
2. Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Haftpflicht haften die Marktbesicker für sämtliche Schäden, die sich aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Markordnung ergeben.

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Diese sind wie folgt festgelegt:

- | | |
|----------------|---|
| 1. Tagessatz: | 1,30 Euro pro laufendem Meter Verkaufsfläche |
| 2. Monatssatz: | 5,00 Euro pro laufendem Meter Verkaufsfläche |
| 3. Jahressatz: | 51,00 Euro pro laufendem Meter Verkaufsfläche |

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4,5,7,8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Bußgeldbestimmungen des § 146 Abs. 2 Ziff.5 Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 6. Februar 2014

gez. Bernd Fey
Ortsbürgermeister